

Synopsis zur Änderung/Anpassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Sangerhausen

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
<p>§1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Die Stadt Sangerhausen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung</p> <p>(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hund im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Die Stadt Sangerhausen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.</p> <p>(2) Gegenstand dieser Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, ist für Zwecke der Besteuerung nach dieser Satzung davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.</p>	<p><i>Keine weitere Änderung – lediglich Wörter lt. Entwurf ergänzt.</i></p>
<p>§ 2 Steuerschuldner</p> <p>(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.</p> <p>(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Stadt in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.</p>	<p>§ 2 Steuerschuldner</p> <p>(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.</p> <p>(3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Das ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Diensthund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.</p> <p>(4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p>	<p><i>Der Absatz 3 wurde neu aufgenommen lt. Entwurf SGSA.</i></p>

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
<p>(4) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde werden fortlaufend als Ersthund, Zweithund und Dritthund usw. veranlagt.</p> <p>(5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p>(5) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung herangezogen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.</p>	<p><i>Der Inhalt des Absatzes 4 war nicht mehr Bestandteil des Entwurfs SGSA.</i></p> <p><i>Keine weitere Änderung – lediglich detaillierte Angaben, wann es sich um einen gemeinschaftlichen Hund handelt.</i></p>
<p>§ 3 Entstehung der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonates, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonates, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs.3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.</p>	<p>§ 3 Entstehung der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in dem ein Hund einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird; 2. in dem der Hund von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfen wird; 3. in dem der Halter des Hundes mit dem Hund in der Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt; 4. nach Überschreiten des Zeitraums von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 4. <p>Die Steuerpflicht beginnt frühestens mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Stadt Sangerhausen aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Erfolgt die nach § 11 Abs. 2 in diesen Fällen erforderliche Abmeldung der Hundehaltung nicht innerhalb der dort genannten Frist, endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt Sangerhausen eingeht.</p>	<p><i>Die Punkte 2 und 3 wurden neu aufgenommen lt. Entwurf SGSA.</i></p> <p><i>Lt. Entwurf SGSA neuer Satz.</i></p>

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
<p>§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.</p> <p>(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).</p>	<p>§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt - § 3 Abs. 1.</p> <p>(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.</p>	<p><i>Absätze getauscht in Anlehnung an Entwurf SGSA</i></p>
<p>§ 5 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraums, für den ein neuer Bescheid erstellt wird.</p> <p>(2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei einer Anmeldung im laufenden Jahr, ist die Steuer einen Monat nach Anmeldung fällig.</p>	<p>§ 5 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.</p> <p>(2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerschuld gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 erst nach diesem Fälligkeitszeitpunkt wird sie mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.</p>	<p><i>Etwas ausführlichere Angabe lt. Entwurf SGSA gegenüber der bisherigen Regelung.</i></p> <p><i>Aus Absatz 2 bisheriger Satzung wurden 2 Absätze lt. Entwurf SGSA.</i></p>

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen										
<p>§ 6 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den ersten Hund 48 Euro • für den zweiten Hund 60 Euro • für jeden weiteren Hund 72 Euro <p>(2) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als Ersthund.</p> <p>(3) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt das 7-fache des unter Absatz 1 zutreffenden Steuersatzes.</p>	<p>§ 6 Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. für den ersten Hund</td> <td style="text-align: right;">72,00€</td> </tr> <tr> <td>2. für den zweiten Hund</td> <td style="text-align: right;">96,00€</td> </tr> <tr> <td>3. für den dritten und jeden weiteren Hund</td> <td style="text-align: right;">120,00€</td> </tr> <tr> <td>4. für jeden gefährlichen Hund</td> <td style="text-align: right;">400,00€</td> </tr> <tr> <td>5. für jeden nicht ordnungsgemäß gehaltenen Hund erhöhen sich die Beträge unter Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 um jeweils</td> <td style="text-align: right;">150,00€</td> </tr> </table> <p>Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.</p> <p>(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Bei Hunden, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, richtet sich die Reihenfolge der Zuordnung nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht - § 3 Abs. 1. Ist die Steuerpflicht für mehrere von einem Halter gehaltene Hunde gleichzeitig entstanden, ist die Ermäßigung unbeschadet § 7 Abs. 4 in aufsteigender Reihenfolge ab dem ersten Hund zu gewähren.</p> <p>(3) Hunde aus dem Tierheim Sangerhausen sind vorbehaltlich § 8 Nr. 5 immer als erster Hund zu besteuern; sofern es sich nicht um einen gefährlichen Hund handelt.</p>	1. für den ersten Hund	72,00€	2. für den zweiten Hund	96,00€	3. für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00€	4. für jeden gefährlichen Hund	400,00€	5. für jeden nicht ordnungsgemäß gehaltenen Hund erhöhen sich die Beträge unter Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 um jeweils	150,00€	<p><i>Neuaufnahme Punkt 4 und 5 lt. Entwurf</i> <i>Die Steuersätze wurden anhand der Durchschnittswerte vergleichbarer Kommunen ermittelt.</i></p> <p><i>Keine wesentliche Änderung lediglich detaillierte Angabe lt. Entwurf SGSA.</i></p> <p><i>Der Absatz 3 bisherige Satzung findet sich im Absatz 1 wieder. Hier wird ein Festbetrag vorgeschlagen lt. SGSA Entwurf.</i></p> <p><i>Neu hinzugekommen lt. Entwurf SGSA.</i></p>
1. für den ersten Hund	72,00€											
2. für den zweiten Hund	96,00€											
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00€											
4. für jeden gefährlichen Hund	400,00€											
5. für jeden nicht ordnungsgemäß gehaltenen Hund erhöhen sich die Beträge unter Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 um jeweils	150,00€											

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
<p>(4) Hunderassen, die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. <p>sowie gemäß § 3 Abs.3 HundGefG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet wurden. 2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben. 3. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben. 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen. 	<p>(4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen – Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und/oder Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3.</p> <p>(5) Nicht ordnungsgemäß ist die Hundehaltung, wenn der Hundehalter gegen strafrechtliche Bestimmungen oder innerhalb von sechs Monaten mehrfach gegen Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die in direktem Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Die Feststellung der nicht ordnungsgemäßen Hundehaltung im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Sicherheitsbehörde. Soweit der Hundehalter über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die im direkten Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen, erfolgt die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Die Zwei-Jahresfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Haltung von der Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist.</p>	<p><i>Neu – die Besteuerung eines gefährlichen Hundes kann nach erfolgter Begutachtung und ordnungsbehördlicher Entscheidung wieder zurückgesetzt werden</i></p> <p><i>Neu hinzugekommen lt. Entwurf des SGSA. Hier soll dem Tierschutz genüge getan werden und eine weiterer Aspekt geschaffen werden, keine unüberlegte und unbequeme Hundehaltung zu beginnen</i></p>

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
<p>§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigung</p> <p>(1) Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Zwingersteuer) Nach den §§ 8,9 und 10 richten sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.</p> <p>(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden, 3. wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist. <p>(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.</p>	<p>§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen</p> <p>(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen nach § 8 oder Steuerermäßigungen nach § 9) richten sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld nach § 4 Abs. 2.</p> <p>(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ordnungsgemäß gehalten werden und der Hundehalter in den letzten 2 Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die im direkten Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Der 2-Jahres-Zeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist. 2. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und 3. eine gegebenenfalls geforderte Prüfung vor dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben. <p>(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gestellt werden.</p> <p>(4) Bei Steuerermäßigungen nach § 9 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beantragt werden.</p> <p>(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergünstigung ist jährlich bis zum 31.01. nachzuweisen. Das gilt nicht für Steuerbefreiungen nach § 8 Nr. 1. Die Stadt Sangerhausen kann weitere Ausnahmen zulassen.</p>	<p><i>Punkt 2 und 3 bisherige Satzung wurden in Punkt 1 lt. Entwurf SGSA zusammengefasst und ausführlicher beschrieben.</i></p> <p><i>Punkt 3 neu gegenüber bisheriger Satzung</i></p> <p><i>Ergänzung lt. Entwurf SGSA</i></p> <p><i>Neu lt. Entwurf SGSA.</i></p> <p><i>Neu lt. Entwurf SGSA.</i></p>

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
<p>§ 8 Steuerbefreiung</p> <p>Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Dafür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. 2. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden. 3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. 4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb. 5. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunden, welche von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und eingesetzt werden sowie eine Prüfung vor anerkannten Leistungseinrichtungen abgelegt haben. Dem Antrag ist ein Prüfungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als zwei Jahre ist. 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind. 	<p>§ 8 Steuerbefreiung</p> <p>Steuerbefreiung wird auf Antrag - § 7 Abs. 3 gewährt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen. 2. Hütehunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden. 3. erfolgreich geprüfte Jagdgebrauchshunde, soweit diese durch einen Jagdausübungsberechtigten gehalten werden und zum bestimmungsgemäßen Einsatz kommen. Der Nachweis der Brauchbarkeit des Hundes ist durch Urkunde, Zeugnis der Verbandsprüfung und/oder Eintragung in der Ahnentafel entsprechend nachzuweisen. 4. erfolgreich geprüfte Sanitäts- und Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde. 5. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Sangerhausen erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für 6 Monate ab dem Erwerb gewährt. 	<p><i>Lt. Entwurf SGSA wurde aus BL ein Bl gemacht. Und Gl ist hinzugekommen.</i></p> <p><i>Anstatt Herdengebrauchshunde nunmehr Hütehunde lt. SGSA.</i></p> <p><i>Im Entwurf des SGSA sind Melde- und Fährtenhunde nicht mit aufgeführt.</i></p> <p><i>Punkt 6 nicht mehr aufgeführt</i></p>

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
<p>§ 9 Steuerermäßigung</p> <p>Die Steuer wird auf Antrag auf 50% ermäßigt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einen Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200m Luftlinie entfernt liegen. 2. Einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 400m Luftlinie entfernt liegen. 3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden. 4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen. 	<p>§ 9 Steuerermäßigung</p> <p>Die Steuer wird auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt für das Halten eines Hundes,:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, 2. der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die vom nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen, 	<p><i>Punkt 3 und 4 lt. bisheriger Satzung sind im Entwurf SGSA nicht aufgeführt</i></p>

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
<p>§ 10 Zwingersteuer</p> <p>(1) Von Hundezüchtern, die mindestens eine rassenreine Hündin im Zuchtalter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.</p> <p>(2) Anerkannte Zuchtvereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat und deren Eintragungspraxis in das Zucht- und Stammbuch den Kriterien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) entspricht.</p> <p>(3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, so lange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.</p> <p>(4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundenen Vergünstigungen werden nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:</p> <p>a) Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunfts-räume vorhanden sein.</p> <p>b) Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Stadt Sangerhausen bevollmächtigte Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren.</p>		<p><i>Zwingersteuer im Entwurf des SGSA nicht mit aufgeführt</i></p> <p><i>Spielt praktisch in der Stadt Sangerhausen auch gar keine Rolle.</i></p> <p><i>Gewerbsmäßige Hundezüchter, die ohnehin dies steuerlich über das Finanzamt abrechnen, fallen nicht mehr unter die Satzung</i></p> <p><i>Zudem macht man die Entscheidung über einen Züchter von einer privaten Organisation abhängig, was zu willkürlichen Entscheidungen führen kann.</i></p> <p><i>Eintragungen in Zucht- und Stammbücher obliegen einzig und allein der Entscheidung der Hundezuchtvereinigungen, was aus steuerlicher Sicht völlig sachfremde Erwägungen wären.</i></p>

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
<p>c) Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Tages des Ab- oder Zugangs anzumelden. Bei Veräußerung sind außerdem der Name und die Wohnung des Erwerbers mit anzugeben.</p> <p>d) Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4), hat der Hundezüchter Bescheinigungen der zuständigen Fachorganisation, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die in Abs. 1 Genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>e) Alle 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4), hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 2 nachweist, beizubringen.</p>		
	<p>§ 10 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>(1) Die Stadt Sangerhausen kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.</p> <p>(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt Sangerhausen die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.</p>	<p><i>Neu lt. Entwurf SGSA. In bisheriger Satzung der Stadt nicht enthalten.</i></p>

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
<p>§ 11 Meldepflicht</p> <p>(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt Sangerhausen persönlich oder schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.</p> <p>(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Sangerhausen abzumelden. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt dieser Tag als Abmeldung. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.</p> <p>(3) Entfallen die Voraussetzung für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Sangerhausen dies innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.</p> <p>(4) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes bei demselben Halter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel gemäß § 3 anzuzeigen.</p>	<p>§ 11 Meldepflicht</p> <p>(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 bei der Stadt Sangerhausen anzumelden. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geburtsdatum des Hundes, 2. Rasse des Hundes, 3. Geschlecht des Hundes, 4. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes, 5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt, 6. Name und Anschrift des Hundehalters, 7. Name und Anschrift des Vorbesitzers. <p>(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung im Sinne des § 3 Abs. 2 bei der Stadt Sangerhausen abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.</p> <p>(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nach §§ 8 und 9, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Sangerhausen dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.</p>	<p><i>Hier war in bisheriger Satzung noch die Regelung von 4 Wochen – 14 Tage als Fristen in gesamter Satzung</i></p> <p><i>Aufschlüsselung lt. Entwurf SGSA</i></p> <p><i>SGSA schlägt die Abmeldung 14 Tage nach Beendigung vor</i></p> <p><i>SGSA schlägt 14 Tage nach Eintritt des Grundes vor.</i></p> <p><i>Absatz 4 in bisheriger Satzung nicht mehr im Entwurf SGSA</i></p>

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
<p>§ 12 Hundesteuermarken und Chip</p> <p>(1) Für den angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Sangerhausen verbleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.</p> <p>(3) Der Hundehalter hat dem/den von Ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.</p> <p>(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 4 Wochen an die Stadt Sangerhausen zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe der Hundesteuermarke nach Ende der Hundehaltung sind 5 € zu entrichten.</p> <p>(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Preis von 5 € ausgehändigt. Gleiches gilt auch für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke zurückzugeben.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Hunde, die nach dem 01.03.2009 geworfen wurden. Zur Kennzeichnung der Hunde gelten die Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren.</p>	<p>§ 12 Hundesteuermarken, Transponder, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung</p> <p>(1) Für alle die vor dem 01.03.2009 geworfenen Hunde wurde mit Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig und verbleiben im Eigentum der Stadt Sangerhausen.</p> <p>(2) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Sangerhausen zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe der Hundesteuermarke sind 5,00 € zu entrichten.</p> <p>(3) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke einem Bediensteten der Stadt Sangerhausen oder einem Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Ebenso ist verpflichtend, auf Verlangen beim Auslesen des Transponders (Chip) am Hund vor Ort mitzuwirken. Kann weder die Hundesteuermarke vorgezeigt noch der Transponder ausgelesen werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu den der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 zu erhebenden Daten zu erklären.</p>	<p><i>Die Regelungen zur Hundesteuermarke sind lediglich nur noch übergangsweise, bis diese Hunde verenden, in der Satzung aufzuführen. Durch die Pflicht des Transponders erübrigt sich dies.</i></p> <p><i>Neu - Regelung der steuerlichen Kontrolle Ansonsten sind im HundeG LSA als Spezialgesetz nähere Regelungen enthalten</i></p>

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA.</p>	<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 11 Abs. 1 und Abs. 2 seinen Hund / seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet, 2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbes angibt, 3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, <p>und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 12 Abs. 3 die mitzuführende Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt oder beim Auslesen des Transponders nicht mitwirkt, <p>begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 6 KVG LSA. Sie kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p><i>Angepasst an die neue Satzung und detaillierter ausgeführt</i></p>
	<p>§ 14 Übergangsvorschrift</p> <p>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Sangerhausen bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.</p>	<p><i>Neu lt. Entwurf SGSA.</i></p>

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
	<p>§ 15 sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>	<p><i>Neu lt. Entwurf SGSA.</i></p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit dem Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden nachfolgende aufgeführte Hundesteuersatzungen mit ihren dazugehörigen Änderungen außer Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 03.02.2011 außer Kraft.</p>	